

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindewerra

Die Gemeinde Lindewerra erlässt aufgrund des § 19 Abs. I der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVB1. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVB1.S. 258), i. V. m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 21. Dezember 1993 (GVB1. S. 33), die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 20.09.2001 beschlossene Satzung:

§

1 - Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§

2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 35,00 € |
| (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den | |
| Jugendfeuerwehrwart | 26,00 € |
| Gerätewart | 11,00 € |

§

3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1994 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Lindewerra den, 11.10.2002

Sippel
Bürgermeister

-Siegel-

